

141. 1. Bedarf es eines Gerichtsbeschlusses über die Nachbeeidigung eines Zeugen, und der speciellen Angabe von Gründen für dieselbe?
St. P. O. §§. 60. 237.

2. Welches ist der Unterschied zwischen Beschädigung und Verfälschung einer Urkunde, und wann schließt der Akt der Beschädigung zugleich die Verfälschung in sich?
St. G. B. §§. 267. 274 Ziff. 1.

3. Kann die Absicht, einen Vermögensvorteil zu erlangen, in der Anzeige eines Meineides bei der Staatsanwaltschaft behufs gerichtlicher Strafverfolgung gefunden werden?
St. G. B. §. 268.

II. Straffenat. Ur. v. 4. März 1881 g. Sch. Rep. 82/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

1) „Was die Eheleute H. betrifft, so liegt eine Verletzung des §. 60 St. P. O., welche behauptet wird, nicht vor.

Eines Gerichtsbeschlusses dahin, einen Zeugen nach Abschluß seiner Vernehmung, anstatt, der Regel gemäß, vorher zu beeidigen, bedarf es überhaupt nach §. 237 St. P. O. nur dann, wenn die Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet wird. Im übrigen liegt die Frage als Bestandteil der Beweisaufnahme in der Hand des Vorsitzenden und eine vorherige Vernehmung der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten ist nicht vorgeschrieben. In dem einen wie in dem anderen Falle aber vermag eine unterbliebene speciellere Darlegung der Gründe, welche zur Nachbeeidigung führten, selbst wenn sie nach dem Gesetz zu fordern wäre, den Rechtsbestand des Urteils im Revisionswege nicht zu beeinträchtigen, weil das Gesetz in den Worten „die Beeidigung kann aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden“, die Entscheidung nicht von bestimmten thatsächlichen Voraussetzungen abhängig macht, sondern es ganz dem richterlichen Ermessen überläßt, ob nach der besonderen Lage des Falles ausnahmsweise Gründe irgend welcher Art vorliegen, um von der gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch zu machen.

Diese Gründe würden, als dem Bereich der konkreten Beurteilung entnommen, einer Nachprüfung im Wege des vorliegenden Rechtsmittels nicht unterliegen können.

2) Die Angriffe wegen unrichtiger Anwendung des Strafgesetzes gehen davon aus, daß das Merkmal der Verfälschung einer Urkunde ebensowenig vorliege, wie die Absicht, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, und die darauf bezüglichen Feststellungen auf Rechtsirrtum beruhten. In beiden Richtungen erweist sich der Angriff als verfehlt.

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß die verfälschte Urkunde ursprünglich in einer Quittung des Zeugen H. über eine Abschlagszahlung des Angeklagten von 25 Thlrn. bestand, welche unter eine von H. beziehungsweise dessen Ehefrau auf letzteren ausgestellten Rechnung über 54 Thlr. 19 Sgr. geschrieben war und sich auf diese Forderung bezog. Dieser Quittung hat Angeklagter dadurch, daß er die auf die Natur der Zahlung als Abschlagszahlung und den verbleibenden Rest von 29 Thlrn. 19 Sgr. bezüglichen Teile teils herausriß und teils mittelst Durchstreichungen unkenntlich machte, den Anschein einer die ganze Schuld umfassenden Quittung gegeben.

Wenn die Revision hierin nur eine Beschädigung oder Vernichtung der Urkunde erblicken, die Handlung also unter den milderer Gesichtspunkt des §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s bringen will, so würde vorweg von einer Vernichtung unter keinen Umständen die Rede sein können, da die Quittung als Urkunde nicht aufgehört hat zu existieren. Dagegen hätte sich eine derartige Handlung wohl als Beschädigung einer Urkunde auffassen lassen, ohne daß jedoch diese Eigenschaft derselben vorliegend strafrechtlich in das Gewicht fällt. Denn wie bereits in einem früheren Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 29. Juni 1880 g. Krüger anerkannt worden ist, liegt eine solche Beschädigung vor, wenn mit der Urkunde eine Veränderung vorgenommen worden ist, welche den Zweck derselben durch ihren seitherigen Inhalt als Beweismittel zu dienen beeinträchtigt, sei es, daß dadurch der äußere Bestand der Urkunde oder ihr materieller Gehalt, das heißt die durch sie bekundeten Thatsachen, oder beide zusammen betroffen werden, wie im vorliegenden Falle, wo die Verletzung der Urkundensubstanz zugleich eine Veränderung des Inhaltes bewirkte. Aber hiedurch wird der strafrechtliche Charakter der Handlung nicht erschöpft. Die Beschädigungshandlung wird vielmehr zu einem Akt der

Verfälschung dadurch, daß sie sich gegen den Inhalt richtet und, sei es durch Vermehrung, Verminderung oder durch sonstige Änderung desselben, der Urkunde die Bedeutung eines Beweismittels über Thatsachen verleihet, für welche dieselbe vorher überhaupt nicht oder nicht ausschließlich bestimmt war. Die Verfälschung beläßt daher der Urkunde ihren objektiven Charakter als Beweismittel, und verändert nur ganz oder teilweise die Richtung und das Ziel ihrer Beweiskraft. Diese Bezeichnung des besonderen Erfolges, welchen die Beschädigungshandlung bezweckt, als „Verfälschung“ steht in specieller Beziehung zu dem Verbrechen der Urkundenfälschung, wenn also die Handlung in rechtswidriger Absicht vorgenommen und von der auf diese Weise veränderten Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht oder Gebrauch zu machen versucht wird, während nur die Natur der Handlung als „Beschädigung“ hervortritt und sie unter §. 274 Ziff. 1 St.G.B.'s fällt, wenn sie in der speciellen Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, verübt und von der Urkunde nicht der in §. 267 erforderte Gebrauch gemacht oder zu machen versucht wird. Das Vergehen aus §. 274 ist auf Beseitigung eines Beweismittels, die Urkundenfälschung auf Herstellung eines falschen Beweismittels gerichtet.

Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet ergeben, daß die Strafkammer, indem sie als erwiesen annahm, daß durch das Herausreißen eines Stückes der Urkunde und die Durchstreichungen deren Beweisinhalt in rechtswidriger Absicht verändert und von der Urkunde dann zum Zwecke der Täuschung eines anderen Gebrauch gemacht worden ist, das Merkmal der Verfälschung mit Recht als vorhanden anerkannt hat und eine Beschädigung im Sinne des §. 274 Ziff. 1 nur hätte festgestellt werden können, wenn, vorausgesetzt, daß die Urkunde dem Angeklagten nicht oder nicht ausschließlich gehörte, die Strafkammer annahm, daß Angeklagter nur in der Absicht der Beschädigung eines anderen durch Beseitigung eines Beweismittels gehandelt habe.

3) Auch die Annahme der Absicht des Angeklagten, einen Vermögensvorteil zu erlangen, ist von der Strafkammer ohne Rechtsirrtum aus der Überreichung der gefälschten Urkunde mit einer Denunziation gegen die H.'schen Eheleute wegen Meineides an die Staatsanwaltschaft entnommen, da die Verurteilung der Zeugen wegen Meineides nicht bloß strafrechtliche, sondern mit Rücksicht auf die nach der A.G.D. I. 16. §. 2 Nr. 1 zulässige Nullitätsklage resp. die im §. 543 Nr. 3

der C.P.D. vom 30. Januar 1877 vorgefehene Restitutionsklage gegen das ergangene Urteil zugleich prozessuale Vorteile gewährt, deren Erreichung eine Verbesserung der vermögensrechtlichen Lage des Angeklagten zur Folge haben würde.“